Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1926	Nr. 27

Inhalt:

(Nr. 13110.) Drittes Gesetz über die weitere Gültigkeit des Schutzpolizeibeamtengesetzes. Vom 7. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gültigkeit des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) in der Fassung vom 30. Mai 1925 (Gesetzsamml. S. 57) wird bis zum 30. September 1926 verlängert.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1926 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff,
zugleich für den Minister des Innern.

(Nr. 13111.) Verordnung über die einheitliche Auflösung der Familiengüter Graf von Werthern Grafschaft Beichlingen, Freiherr von Werthern Herrschaft Frohndorf, von Buttlar-Elberberg und Freiherr von Seckendorff. Vom 29. Juni 1926.

Die Auflösung der Familiengüter Graf von Werthern Grafschaft Beichlingen, Freiherr von Werthern Herrschaft Frohndorf, von Buttlar-Elberberg und Freiherr von Seckendorff erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaate Thüringen wegen einheitlicher Auflösung der obengenannten Familiengüter vom 6. Mai 1926.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sofern schon vor diesem Zeitpunkte von den preußischen Auflösungsbehörden ein Verfahren zur Herbeiführung der freiwilligen einheitlichen Auflösung eines der genannten Familiengüter eingeleitet ist, hat die Verordnung hinsichtlich dieses Verfahrens rückwirkende Kraft.

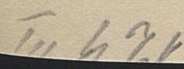
Der Justizminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 29. Juni 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. Juli 1926.)



Vereinbarung

zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaate Thüringen, betreffend einheitliche Auflösung der Familiengüter Graf von Werthern Grafschaft Beichlingen, Freiherr von Werthern Herrschaft Frohndorf, von Buttlar-Elberberg und Freiherr von Seckendorff.

Die Auflösung der in Thüringen befindlichen Teile des Graf von Werthernschen Familienguts Grafschaft Beichlingen, des Freiherr von Werthernschen Familienguts Herrschaft Frohndorf und des von Buttlar-Elberbergschen Familienguts soll einheitlich mit der Auflösung der in Preußen befindlichen Teile durch die preußischen Auflösungsbehörden nach den preußischen Vorschriften erfolgen.

Die Sicherung der in Thüringen gelegenen Waldungen kann nur mit Zustimmung des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung und Justiz, Abteilung Justiz, erfolgen.

Soweit die Auflösung durch Familienschluß erfolgt, hat die Auflösungsbehörde den Familienschluß, um die Berücksichtigung der hinsichtlich der in Thüringen befindlichen Teile der Familiengüter bestehenden, in den §§ 7, 9, 9a, 14, 15 und 16 der thüringischen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Auflösung der Familiengüter vom 24. April 1923 (Gesetzsamml. S. 249) in der Fassung vom 8. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 309) bezeichneten Belange und die Ansprüche, die auf Grund dieser Bestimmungen erhoben werden können, sicherzustellen, dem Thüringischen Ministerium für Volksbildung und Justiz, Abteilung Justiz, zur Kenntnis und Stellungnahme vorzulegen. Das Ministerium für Volksbildung und Justiz, Abteilung Justiz, wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten bei der preußischen Auflösungsbehörde Anträge stellen. Soweit über deren Berücksichtigung keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet das preußische Landesamt für Familiengüter unter Zuziehung des Vorsitzenden des thüringischen Landesamts für Familiengüter oder seines Stellvertreters und eines weiter vom Thüringischen Ministerium für Volksbildung und Justiz, Abteilung Justiz, zu ernennenden Mitglieds nach seinem Ermessen.

Die Auflösung der in Preußen befindlichen Teile des Freiherr von Seckendorffschen Familienguts soll einheitlich mit der Auflösung der in Thüringen befindlichen Teile durch die thüringischen Auflösungsbehörden nach den thüringischen Vorschriften erfolgen.

Berlin, den 6. Mai 1926.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 23. März 1926 erteilten Vollmacht

Dr. jur. Ernst Kübler,

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat, Ministerialdirektor i. R.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Thüringischen Staatsregierung auf Grund der vom Thüringischen Staatsministerium unter dem 23. April 1926 erteilten Vollmacht

Dr. Hermann Münzel,

bevollmächtigter Minister, stellvertretender thüringischer
Bevollmächtigter zum Reichsrat.

(Nr. 13112.) Verordnung über die Überleitung preußischen Landesrechts aus den bisherigen Währungsverhältnissen in die neuen Währungsverhältnisse. Vom 2. Juli 1926.

Auf Grund des § 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 775) wird bestimmt:

§ 1.

Soweit in Vorschriften des preußischen Landesrechts Geldbeträge vor dem 1. Januar 1919 festgesetzt sind und die Festsetzung seit diesem Zeitpunkt nicht verändert ist, treten an die Stelle der Worte „Mark" und „Pfennig" die Worte „Reichsmark" und „Reichspfennig". Das gleiche gilt für Geldbeträge, welche in einer Währung festgesetzt sind, die durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) in Reichswährung übergeleitet ist.

Das Vorstehende findet keine Anwendung:

1. auf Gesetze über die alljährliche Feststellung des Haushaltsplans, über Staatsanleihen und Sicherheitsleistungen des Staates;
2. auf Vorschriften über Leistungen, die an den Staat oder von dem Staate zu entrichten sind;
3. auf die in Anlage I aufgeführten Vorschriften.

§ 2.

An die Stelle der Worte „Mark" und „Pfennig" treten die Worte „Reichsmark" und „Reichspfennig" ferner in den in Anlage II aufgeführten Vorschriften.

§ 3.

In allen Vorschriften des preußischen Landesrechts treten an Stelle der Worte „Goldmark" und „Goldpfennig", „Rentenmark" und „Rentenpfennig" die Worte „Reichsmark" und „Reichspfennig".

Jedoch treten in dem Dritten Gesetz über die Erhöhung von landesrechtlich festgelegten Geldbeträgen vom 8. April 1924 (Gesetzsamml. S. 201) an die Stelle der Worte „Dreitausend Goldmark" die Worte „Fünftausend Reichsmark".

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Unberührt bleiben die Rechte und Verbindlichkeiten, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund von Vorschriften entstanden sind, die durch die §§ 1 bis 3 abgeändert werden.

Berlin, den 2. Juli 1926.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. am Zehnhoff.

Anlage I.

§ 88 b des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der Fassung des Artikels III Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 677).

Anlage II.

1. Gebührentarif für Konzertagenten vom 9. März 1914 (HMBl. S. 138) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1919 (HMBl. S. 130).
2. § 10 Abs. 9 der Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463).
3. Anlage E der Polizeiverordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen usw. vom 17. November 1923 (HMBl. S. 377).
4. Gebührenordnung für die Abnahmeprüfung von Azetylenanlagen vom 12. Februar 1924.

(Nr. 13113.) Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern. Vom 21. Juni 1926.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 41) wird die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar 1921/12. März 1921/15. März 1924/25. Februar 1925 (Gesetzsamml. 1921 S. 44, 334; 1924 S. 189; 1925 S. 13) wie folgt geändert:

1. Der § 28 erhält folgende Fassung:

(1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

(2) Die Stimmzettel werden von dem Wahlkommissar hergestellt, durch Vermittlung der Gemeindevorsteher den Wahlvorstehern überwiesen und den Wählern im Wahlraum behändigt. Andere Stimmzettel dürfen im Wahlraum weder ausgelegt noch verteilt werden.

(3) Die Stimmzettel müssen für jeden Wahlbezirk gleichmäßig hergestellt und von weißem oder weißlichem Papier sein; ihre Größe bestimmt sich nach dem Umfange des erforderlichen Aufdrucks (Abs. 4).

(4) Die Stimmzettel müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge des Wahlbezirkes unter fortlaufender Nummer und Angabe der ersten 4 Bewerber jedes Wahlvorschlags enthalten. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich nach dem Alphabet der ersten Bewerber der Wahlvorschläge.

2. Im § 29 Abs. 2 sind hinter dem Worte „unbeobachtet" die Worte „auszufüllen (§ 30 Abs. 1) und" einzuschalten.

3. Die Absätze 1 und 2 des § 30 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Wahl erfolgt in Person. Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt im Wahlraum einen amtlich bereitgehaltenen Stimmzettel nebst Umschlag in Empfang, begibt sich damit in den im § 29 Abs. 2 bezeichneten Raum, macht dort auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder in sonstiger Weise kenntlich, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will, steckt — ebenfalls in dem Raum — seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Wahlvorstandstisch heran, nennt seinen Namen, auf Erfordern auch seine Wohnung, und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag ankreuzen oder in sonstiger Weise kenntlich machen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(2) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

4. Im § 33 Abs. 2 treten an Stelle der Worte „der sie laut vorliest und" die Worte „der laut vorliest, auf welche Wahlvorschläge die Stimmabgabe erfolgt ist und die Stimmzettel".

5. Im § 35 Abs. 2 treten an Stelle der Bestimmungen unter Nr. 2 bis 8 folgende Bestimmungen:
   2. die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind,
   3. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft hervorgeht,
   4. die unzulässige Kennzeichen enthalten,
   5. die einen Vorbehalt oder eine Verwahrung aufweisen.

6. Im § 35 werden die Abs. 3 und 4 durch folgenden Absatz ersetzt:

   (3). Mehrere in einem Umschlag enthaltenen Stimmzettel, die auf den gleichen Wahlvorschlag lauten oder von denen nur einer gemäß § 30 Abs. 1 ausgefüllt ist, gelten als eine Stimme; andernfalls sind sie ungültig.

7. Die Anlage B zu § 38 wird wie folgt geändert:
   a) Im Abs. 4 ist hinter dem Worte „Stimmzettel" einzuschalten „auszufüllen und".
   b) Im Abs. 5 ist hinter dem Worte „Bereithaltung" einzuschalten „der amtlich hergestellten Stimmzettel und".
   c) Im Abs. 6 sind im 1. Satz hinter dem Worte „er" die Worte „einen Stimmzettel und" einzuschalten; der 2. Satz erhält folgende Fassung:

      Dort füllte er unbeobachtet den Stimmzettel aus und steckte ihn unbeobachtet in den Umschlag.
   d) Im Abs. 7 treten an Stelle der Worte „um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken" die Worte „um den Stimmzettel auszufüllen und in den Umschlag zu stecken".
   e) Im Abs. 18 treten an Stelle der Worte „der sie laut vorlas und" die Worte „der laut vorlas, auf welche Wahlvorschläge die Stimmabgabe erfolgt ist, und die Stimmzettel".
   f) Im Abs. 19 fällt der 2. Satz weg.
   g) Im Abs. 21 treten an Stelle der Bestimmungen unter Nr. 3 bis 9 folgende Bestimmungen:
      3. weil die Stimmzettel nicht als amtlich hergestellt erkennbar waren,
         die Stimmzettel Nr. ....
      4. weil aus der Kennzeichnung der Wille der Wähler nicht unzweifelhaft hervorging,
         die Stimmzettel Nr. ....
      5. weil die Stimmzettel unzulässige Kennzeichen enthielten,
         die Stimmzettel Nr. ....
      6. weil die Stimmzettel einen Vorbehalt oder eine Verwahrung aufwiesen,
         die Stimmzettel Nr. ....
   h) Im Abs. 22 tritt an die Stelle des Wortes „Personen" das Wort „Wahlvorschläge".

Berlin, den 21. Juni 1926.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1925 über die Außerkraftsetzung der Genehmigungsurkunde vom 12. Dezember 1923 über die Erhöhung des Grundkapitals der Eisern-Siegener Eisenbahngesellschaft in Siegen durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 26 S. 119, ausgegeben am 26. Juni 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Oktober 1925 über die Genehmigung der Verlegung des Geschäftsjahrs der Eisern-Siegener Eisenbahngesellschaft in Siegen auf das Kalenderjahr durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 26 S. 119, ausgegeben am 26. Juni 1926;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. November 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft in Kerkerbach auf das Kalenderjahr durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 24 S. 82, ausgegeben am 12. Juni 1926;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juni 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Fröndenberg zugunsten des Obergrabens ihrer Wasserkraftwerksanlagen durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 25 S. 116, ausgegeben am 19. Juni 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.